

Bayerisches Gesetz- u. Verordnungsblatt

Seite 87

Nr. 13

München, den 9. Juni

1948

Inhalt:

<i>Gesetz zur Wiederherstellung der Finanzgerichtsbarkeit vom 19. Mai 1948</i>	<i>S. 87</i>	<i>wirtschaftsberater vom 4. 1. 1922 (GVBl. S. 1) vom 20. April 1948</i>	<i>S. 89</i>
<i>Erste Durchführungsverordnung zum Flüchtlingsrentengesetz vom 27. April 1948</i>	<i>S. 88</i>	<i>Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplanes des bayerischen Staates für das Rechnungsjahr 1947 (Haushaltsgesetz) v. 21. 5. 48</i>	<i>S. 90</i>
<i>Verordnung zur Änderung der Verordnung über die dienstliche Stellung der in der allgemeinen Landwirtschaftspflege tätigen Land-</i>		<i>Erste Anlage zum Haushaltsgesetz</i>	<i>S. 91</i>
		<i>Zweite Anlage zum Haushaltsgesetz</i>	<i>S. 94</i>

Gesetz zur Wiederherstellung der Finanzgerichtsbarkeit

Vom 19. Mai 1948.

Der Landtag des Freistaates Bayern hat folgendes Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiemit bekanntgemacht wird:

§ 1

(1) Bei jedem Finanzamt, das Steuern vom Einkommen, vom Ertrag, vom Vermögen oder vom Umsatz verwaltet, wird ein aus mindestens drei Mitgliedern bestehender Steuerausschuß gebildet. Dies gilt nicht für Finanzämter, denen es obliegt, die Umsatzsteuer auf die Einfuhr von Gegenständen in das Inland (Ausgleichsteuer) zu verwalten.

(2) Der Steuerausschuß wirkt mit:

1. bei der Festsetzung von Steuern vom Einkommen und vom Umsatz und bei der Festsetzung der Vermögenssteuer;
2. bei der Festsetzung der Steuermaßbeträge für die Gewerbesteuer;
3. bei der gesonderten Feststellung der Besteuerungsgrundlagen in den Fällen der §§ 214, 215 und 220 Ziff. 2 der Reichsabgabenordnung;
4. bei der Entscheidung über einen Einspruch, der sich gegen eine der in den Ziffern 1—3 bezeichneten Festsetzungen richtet.

(3) Die Mitglieder des Steuerausschusses werden auf Vorschlag der Berufsvertretungen (Gewerkschaften, Bauernverband, Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern, Vertretungen der freien Berufe) vom Vorsteher des Finanzamts auf die Dauer von sechs Jahren berufen. Dem Steuerausschuß gehören außerdem die Bürgermeister derjenigen Gemeinden an, die ganz oder zum Teil im Bezirk des Finanzamtes gelegen sind. Die Bürgermeister können sich im Steuerausschuß vertreten lassen; sie wirken nur bei Beratungen mit, die sich auf die in ihrer Gemeinde vorhandenen Personen oder Vermögensgegenstände beziehen.

(4) Als Mitglieder des Steuerausschusses dürfen nur Personen berufen werden, die das Amt eines Schöffen versehen können und im Bezirk des

Finanzamtes wohnen. Wer wegen Steuerhinterziehung, Steuerhellei, Verletzung des Steuergeheimnisses oder Aufforderung zur Steuerverweigerung bestraft worden ist, darf nicht in den Steuerausschuß berufen werden. Wer nach der Berufung wegen eines derartigen Vorgehens rechtskräftig bestraft ist, scheidet aus dem Steuerausschuß aus.

(5) Welche Mitglieder des Steuerausschusses jeweils heranzuziehen sind, bestimmt der Vorsteher des Finanzamtes. Er hat darauf zu achten, daß die einzelnen Wirtschaftszweige und Berufe entsprechend der Berufszugehörigkeit der zu veranlagenden Steuerpflichtigen zur Geltung kommen. Der Vorsteher des Finanzamtes leitet die Sitzungen des Steuerausschusses; er kann einen anderen Beamten des Finanzamtes mit der Leitung beauftragen. Abgestimmt wird nach Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(6) Das Amt als Mitglied des Steuerausschusses ist ein Ehrenamt. Für den durch die Dienstleistung verursachten Verdienstausfall, für Fahrtauslagen und den sonstigen mit der Dienstleistung verbundenen Aufwand wird nach näherer Bestimmung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen eine angemessene Entschädigung gewährt.

(7) Die Mitglieder des Steuerausschusses unterliegen den Vorschriften über das Steuergeheimnis (§§ 22 und 412 der Reichsabgabenordnung). Der Vorsteher des Finanzamtes hat sie vor Beginn ihrer Tätigkeit über die Bedeutung dieser Vorschriften und über die Folgen ihrer Verletzung zu belehren.

(8) Die Mitglieder des Steuerausschusses haben bei der Aufnahme ihrer Tätigkeit vor dem Vorsteher des Finanzamtes durch Handschlag an Eides Statt folgendes zu geloben:

„Ich werde mein Amt unparteiisch und nach bestem Wissen und Gewissen ausüben, keine Sonderinteressen verfolgen und das Steuergeheimnis wahren.“

Über die eidesstattliche Verpflichtung ist eine Niederschrift aufzunehmen.

§ 2

(1) Zur Entscheidung über das Rechtsmittel der Berufung in Steuersachen werden in München und

Nürnberg Finanzgerichte errichtet. Die örtliche Zuständigkeit der Finanzgerichte deckt sich mit den Oberfinanzbezirken München und Nürnberg.

(2) Bei den Finanzgerichten werden Kammern gebildet. Die Anzahl der Kammern wird vom Bayerischen Staatsministerium der Finanzen nach Bedarf bestimmt; ihre Höchstzahl für jedes Finanzgericht beträgt 5.

(3) Die Kammern entscheiden in der Besetzung von 5 Mitgliedern, und zwar wirken bei der Entscheidung mit

- 1 Beamter der Finanzverwaltung als Vorsitzender,
- 1 weiterer Beamter der Finanzverwaltung als beamteter Beisitzer (ständiges Mitglied) und
- 3 ehrenamtliche Beisitzer.

Die Mitglieder der Finanzgerichte sind als solche unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen.

(4) Der Vorsitzende des Finanzgerichts (Finanzgerichtspräsident) wird vom Bayerischen Staatsministerium der Finanzen auf Lebenszeit ernannt. Er kann den Vorsitz in mehreren Kammern übernehmen. Die übrigen Vorsitzenden und die beamteten Beisitzer der Kammern werden vom Bayerischen Staatsministerium der Finanzen auf die Dauer von 6 Jahren aus der Zahl der in der Finanzverwaltung tätigen Beamten ernannt, welche die Fähigkeit zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst haben. Die beamteten Beisitzer können vorzeitig abberufen werden.

(5) Die ehrenamtlichen Mitglieder des Finanzgerichts werden auf die Dauer von 6 Jahren von den Berufsvertretungen (Gewerkschaften, Bauernverband, Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern, Vertretungen der freien Berufe) gewählt und von dem Vorsitzenden des Finanzgerichts unter Berücksichtigung der Berufe zu den Sitzungen herangezogen. Ehrenamtliche Mitglieder können nur solche Personen sein, die das Amt eines Schöffen versehen können. Sie dürfen nicht wegen Steuerhinterziehung, Steuerhellei, Verletzung des Steuergeheimnisses oder Aufforderung zur Steuerverweigerung vorbestraft sein. Die Wahl verliert ihre Wirkung mit dem Aufhören einer der Bedingungen, die für die Wählbarkeit vorgeschrieben sind. Die ehrenamtlichen Mitglieder der Finanzgerichte erhalten Vergütungen nach den Grundsätzen des § 1 Abs. 6.

(6) Die ehrenamtlichen Mitglieder des Finanzgerichts sind vor Eintritt in ihre Tätigkeit zu vereidigen. Der Vorsitzende richtet an die zu Vereidigenden die Worte:

„Sie schwören bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden ohne Ansehung der Person, nach bestem Wissen und Gewissen zu entscheiden, die Verhandlungen und die hiebei zu Ihrer Kenntnis gelangenden Verhältnisse der Steuerpflichtigen geheimzuhalten und Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse nicht unbefugt zu verwerfen.“

Die ehrenamtlichen Beisitzer leisten den Eid, indem jeder einzeln die Worte spricht:

„Ich schwöre es, so wahr mir Gott helfe.“

Der Schwörende soll bei der Eidesleistung die rechte Hand erheben.

(7) Ist ein ehrenamtlicher Beisitzer Mitglied einer Religionsgesellschaft oder einer weltanschaulichen Gemeinschaft, welcher das Gesetz den Gebrauch gewisser Beteuerungsformeln an Stelle des Eides gestattet, so wird die Abgabe einer Erklärung unter der Beteuerungsformel dieser Religionsgesellschaft der Eidesleistung gleich geachtet.

(8) Auf Verlangen des Schwörenden ist der Eid in weltlicher Form abzunehmen.

(9) Über die Eidesleistung ist eine Niederschrift aufzunehmen.

§ 3

Bei Steuerbescheiden, bei denen der Steueraus-schluß mitgewirkt hat, ist der Vorsteher des Finanzamts zur Einlegung des Einspruchs befugt.

§ 4

Gegen Steuerbescheide, Feststellungsbescheide und Steuermaßbescheide ist als Rechtsmittelverfahren gegeben,

1. soweit es sich nicht um Zölle und Verbrauchssteuern handelt:
das Berufungsverfahren;
2. soweit es sich um Zölle und Verbrauchssteuern handelt:
das Anfechtungsverfahren.

§ 5

(1) Über die Rechtsbeschwerde entscheidet der Oberste Finanzgerichtshof in München.

(2) Für ihn gelten die Bestimmungen der §§ 52 bis 66 der Reichsabgabenordnung entsprechend, insbesondere mit der Maßgabe, daß der Präsident und die Mitglieder durch den Bayerischen Ministerpräsidenten ernannt werden.

§ 6

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Mai 1948 in Kraft. Die Vorschriften der §§ 30—38, 47—51, 265 und 288 der Reichsabgabenordnung sind von diesem Zeitpunkt an nicht mehr anzuwenden.

(2) Soweit vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes im Rechtsbeschwerdeverfahren oder abweichend von der Vorschrift des § 4 Ziff. 1 im Anfechtungsverfahren entschieden worden ist, behält es hierbei verfahrensrechtlich sein Bewenden.

(3) Aufgehoben werden die folgenden Vorschriften:

- a) die Verordnung zur Durchführung des § 294 der Reichsabgabenordnung vom 10. Januar 1940 (RGBl. I Seite 43, Reichssteuerblatt 1940 Seite 25);
- b) die Verordnung zur Durchführung des § 301 der Reichsabgabenordnung vom 14. Mai 1941 (Reichsgesetzblatt I S. 256, Reichssteuerblatt 1941 S. 361);
- c) die Verordnung zur Durchführung des § 299 der Reichsabgabenordnung vom 24. April 1942 (Reichsgesetzblatt I S. 245, Reichssteuerblatt 1942 S. 457);
- d) die Verordnung über Einspruchsbescheide im Besteuerungsverfahren vom 22. Juni 1942 (Reichsministerialblatt S. 152, Reichssteuerblatt 1942 S. 681);
- e) die Verordnung zur Durchführung des § 304 der Reichsabgabenordnung vom 24. Juli 1942 (Reichsministerialblatt S. 201, Reichssteuerblatt 1942 S. 801).

(4) Die Vorschriften der §§ 294, 299, 301 und 304 der Reichsabgabenordnung finden in der Fassung Anwendung, die vor Erlass der im Absatz (3) Buchstabe a)–e) angeführten Verordnungen galt.

München, den 19. Mai 1948.

Der Bayerische Ministerpräsident:
Dr. Hans Ehard.

Erste Durchführungsverordnung zum Flüchtlingsrentengesetz

vom 27. April 1948.

Gemäß § 7 des Gesetzes über die Regelung der Ansprüche der Flüchtlinge aus der Sozialversicherung (Flüchtlingsrentengesetz) vom 3. 12. 1947 (GVBl. 1947 Seite 215) wird im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen verordnet:

§ 1

Wer nach § 1 des Gesetzes Ansprüche geltend machen will, hat den in § 3 des Gesetzes über die Aufnahme und Eingliederung deutscher Flüchtlinge (Flüchtlingsgesetz) vom 19. 2. 1947 (GVBl. 1947 Seite 51) vorgeschriebenen Flüchtlingsausweis vorzulegen. Die Vorlage des Ausweises ist mit der Nummer, dem Datum und der Ausstellungsbehörde aktenkundig zu machen.

§ 2

Zu den Ansprüchen im Sinne des § 1 des Gesetzes rechnen neben den im Herkunftsland bereits festgestellten Leistungen auch Anwartschaften die gegen nicht mehr vorhandene oder nicht mehr erreichbare Träger der Sozialversicherung erworben worden sind.

§ 3

(1) Renten, die den Flüchtlingen oder den Hinterbliebenen, die Flüchtlinge sind, von der gesetzlichen Unfallversicherung ihres Herkunftslandes gewährt wurden, sind neu festzustellen. Für die Berechnung des Jahresarbeitsverdienstes ist der am 1. Januar 1948 gültige Tariflohn maßgebend, wo ein solcher nicht vorhanden ist, der zum gleichen Zeitpunkt gültige Lohn eines gleichartigen Versicherten und die betriebsübliche Zahl der Arbeitsstunden. In der landwirtschaftlichen Unfallversicherung gelten allgemein die am 1. Januar 1948 maßgebenden Jahresarbeitsverdienste.

(2) Über die Rentenfeststellung ist ein berufungs-fähiger Bescheid zu erteilen.

(3) Soweit bisher andere als die nach § 4 des Gesetzes zuständigen Versicherungsträger geleistet haben, sind die Leistungen von diesen einzustellen und die Unterlagen an die nunmehr zuständige staatliche Ausführungsbehörde für Unfallversicherung abzugeben.

§ 4

Für die Berechnung der Renten, die nach dem Inkrafttreten des Gesetzes neu festgestellt werden, sowie für die Übernahme bereits festgestellter Renten für Berechtigte aus dem ehemaligen Protektorat Böhmen und Mähren sowie aus der Tschechoslowakei sind die einschlägigen Bestimmungen der Verordnung über die endgültige Regelung der Reichsversicherung in den ehemals tschechischen, dem Deutschen Reich eingegliederten Gebieten vom 27. 6. 1940 (RGBl. I Seite 957) sinngemäß anzuwenden.

§ 5

(1) Zur Sicherstellung der erworbenen Ansprüche in der Rentenversicherung dient der Feststellungsbogen (Anlage), der als Bestandteil dieser Verordnung gilt.

(2) Arbeitgeber, die Flüchtlinge beschäftigen, sind verpflichtet, innerhalb 3 Monaten nach der Verkündung dieser Verordnung die Feststellungsbogen durch das Versicherungsamt den zuständigen Versicherungsträgern einzureichen. Flüchtlinge haben bei Beginn des Beschäftigungsverhältnisses dem Arbeitgeber anzugeben, ob ihr Feststellungsbogen bereits abgegeben ist, andernfalls ist dieser innerhalb 2 Wochen nach Beginn des Beschäftigungsverhältnisses durch den Arbeitgeber dem Versicherungsamt einzureichen.

(3) Flüchtlinge, die nicht als Arbeitnehmer beschäftigt sind, haben den Feststellungsbogen selbst einzureichen.

§ 6

Diese Verordnung tritt gleichzeitig mit dem Gesetz über die Regelung der Ansprüche der Flüchtlinge aus der Sozialversicherung (Flüchtlingsrentengesetz) vom 3. 12. 1947 (GVBl. 1947 Seite 217) in Kraft.

München, den 27. April 1948.

Bayerisches Staatsministerium
für Arbeit und Soziale Fürsorge.
Krehle, Staatsminister.

Anlage:

Feststellungsbogen

I. Personalien:

Name: Vorname:
Mädchenname: Geburtstag:
Geburtsort: Herkunftsland:

II. Schul- und Berufsausbildung:
Schulausbildung:

vom: bis:
Volksschule:
Mittelschule:
Höhere Schule:
Hochschule:
Fachrichtung:

Berufsausbildung:

vom: bis:
Lehrzeit:
Erlernter Beruf:
Letzter ausgeübter Beruf im Herkunftsland:
Jetziger Beruf:
oder
Tätigkeit:

III. Beschäftigungszeiten im Herkunftsland:

Zeitraum:
vom: bis:
Tätigkeit (ausgeübt):
Arbeitgeber:
Beschäftigungsort:
Beschäftigungs-Nachweis vorhanden (Ja/Nein)
1.
2.
3.
4.
5.
6.
7.
8.
9.
10.
11.
12.

IV. Angaben über das Versicherungsverhältnis im Herkunftsland:

1. In welchen Zeiträumen hat während der unter Abschnitt III angegebenen Beschäftigungszeiten eine Pflichtversicherung bestanden und an welche Krankenkasse oder Sozialversicherungsanstalt wurden die Beiträge entrichtet?
2. Bestand eine freiwillige Versicherung, bei welcher Sozialversicherungsanstalt, in welchem Zeitraum und sind darüber Nachweise vorhanden?
3. Wurde bereits Rente bezogen, von welcher Sozialversicherungsanstalt und in welchem Zeitraum?
4. Aus welchem Grund ist eine bereits bezogene Rente weggefallen?

Ich erkläre, daß ich die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht habe. Ich bin mir bewußt, daß meine Angaben an Hand der Originalunterlagen nachgeprüft werden und daß ich wegen falscher Angaben strafrechtlich verfolgt werden kann.

(Ort) (Datum)

(Eigenhändige Unterschrift)

Verordnung

zur Aenderung der Verordnung über die dienstliche Stellung der in der allgemeinen Landwirtschaftspflege tätigen Landwirtschaftsberater vom 4. 1. 22 (GVBl. S. 1)

Vom 20. April 1948.

Auf Grund Art. 77 der Bayerischen Verfassung wird angeordnet:

§ 1

Die Landwirtschaftsstellen führen künftig die Bezeichnung Landwirtschaftsamt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Verkündung in Kraft.

Der Staatsminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Dr. Schlögl.

Gesetz

über die Feststellung des Haushaltsplanes des bayerischen Staates für das Rechnungsjahr 1947 (Haushaltsgesetz)

Vom 21. Mai 1948.

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiemit bekanntgemacht wird:

§ 1

Der diesem Gesetz als erste Anlage beigefügte Staatshaushaltsplan für das Rechnungsjahr 1947 wird

im ordentlichen Teil in Einnahme auf . 3 263 211 800

und zwar 2 913 211 800 RM.
an fortdauernden Einnahmen

und 350 000 000 RM.
an einmaligen Einnahmen

in Ausgabe auf 3 263 211 800
und zwar 3 054 786 730 RM.

an fortdauernden Ausgaben
und 208 425 070 RM.

an einmaligen Ausgaben

im außerordentlichen Teil in Einnahme
und Ausgabe auf 75 000 000
festgesetzt.

§ 2

Die Zahl der im Staatshaushaltsplan für das Rechnungsjahr 1947 vorgesehenen Planstellen für Beamte und der Aufwand für die Angestellten im Bereich aller Verwaltungen ist unter Wahrnehmung aller Einsparungsmöglichkeiten auf 80 v. H. zu verringern. Ein schematischer Abbau ist zu vermeiden.

Verwaltungen, deren Planstellen zur Zeit mit mehr als 80 v. H. besetzt sind, dürfen Beamte fortan nur mit Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen neu einstellen; entsprechendes gilt für die Neueinstellung von Angestellten. Im übrigen darf bei Erledigung derzeit besetzter Stellen bis zur Erreichung der Abminderung der Stellen auf 80 v. H. nur jede dritte frei werdende Stelle wieder besetzt werden.

§ 3

Über die letzten 10 v. H. des Gesamtbetrags der in jedem Einzelhaushaltsplan für fortdauernde sächliche Verwaltungsausgaben und für allgemeine Haushaltsausgaben vorgesehenen Mittel darf nicht verfügt werden. Die Aufteilung der Einsparung auf die einzelnen Ausgabebetitel bestimmt der zuständige Staatsminister und teilt sie dem Staatsminister der Finanzen mit. Mit Zustimmung des Staatsministers der Finanzen können nachgewiesene

Mehreinnahmen auf den einzusparenden Gesamtbetrag angerechnet werden.

Über weitere 5 v. H. der haushaltsmäßig verfügbaren Mittel für fortdauernde sächliche Verwaltungsausgaben und für allgemeine Haushaltsausgaben jedes Einzelhaushaltsplans darf, soweit nicht die Verpflichtung zur Leistung auf Gesetz oder Vertrag beruht, nur im Falle eines dringenden Bedürfnisses und nur mit vorheriger Zustimmung des Staatsministers der Finanzen verfügt werden.

§ 4

Die Ausgaben des außerordentlichen Staatshaushalts sind, solange der Beitrag des ordentlichen Haushalts zu ihrer Deckung nicht verfügbar ist, vorläufig aus bereiten Mitteln des Staates zu bestreiten.

§ 5

Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, für den bayerischen Staat die Bürgschaft gegenüber der Bayerischen Staatsbank bis zu einem Gesamtbetrag von 80 Millionen Reichsmark zu übernehmen, und zwar

a. für Kredite gem. Art. VIII Ziff. 2 Buchst. f der Ausf.-Best. zum Flüchtlingsgesetz vom 8. Juli 1947 (GVBl. S. 153) bis zu 25 Millionen RM.

b. für Kredite an Bergwerks- und Hüttenbetriebe bis zu 40 Millionen RM.

an die Deutsche Fernkabel-GmbH. in Augsburg bis zu 8 Millionen RM.

an die Bayerische Bauernsiedlungs-GmbH. in München bis zu 4 Millionen RM.

an die nordbayerischen Kreditanstalten zur Aufrechterhaltung ihrer Liquidität bis zu 2 Millionen RM.

c. für sonstige dringende Kreditbedürfnisse in besonderen Notstandsfällen bis zu 1 Million RM.

Die Übernahme der Bürgschaften durch den bayerischen Staat bedarf in jedem Einzelfall der vorherigen Zustimmung der Militärregierung.

§ 6

Sofern im Lauf des Rechnungsjahres Mindereinnahmen oder Mehrausgaben gegenüber den Ansätzen im ordentlichen Staatshaushaltsplan zu erwarten sind, ist die Staatsregierung ermächtigt, die Ausgabenansätze bis zur Gesamthöhe der Mindereinnahmen oder Mehrausgaben zu kürzen. Die Ermächtigung erstreckt sich nicht auf Ausgaben, die zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen notwendig sind oder auf gerichtlich klagbaren Verpflichtungen des Staates beruhen.

§ 7

Für die Durchführung des Staatshaushaltsplans und für die Aufstellung der Staatshaushaltsrechnung gelten neben den allgemeinen Vorschriften die Bestimmungen der zweiten Anlage des Gesetzes.

§ 8

Die zum Vollzug des Gesetzes erforderlichen Anordnungen erläßt das Staatsministerium der Finanzen im Einvernehmen mit den jeweils zuständigen Staatsministerien.

München, den 21. Mai 1948.

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. Hans Ehard.

Gesamtplan
(Erste Anlage zum Haushaltsgesetz)

BAYERN

Staatshaushaltsplan

für das Rechnungsjahr

1947

Staatshaushalt 1947

I. Teil. Ordentlicher

Stapelplan	Vortrag	Voranschlag für 1947			Voranschlag	
		Einnahmen	Ausgaben	Überschuß (+) Zuschuß (-)	Einnahmen	Ausgaben
		RM	RM	RM	RM	RM
I	Ministerpräsident und Staatskanzlei	5 205 950	14 001 310	8 795 360	2 133 500	7 483 900
II	Landtag	2 000	2 341 600	2 339 600	500	1 416 000
III	Staatsministerium des Innern	84 504 920	516 740 550	432 235 630	22 794 970	213 399 230
IV	Staatsministerium der Justiz	19 710 800	79 470 900	59 761 100	15 700 000	91 980 611
V	Staatsministerium für Unterricht und Kultus	32 278 770	214 844 250	182 565 480	34 644 840	215 029 080
VI	Staatsministerium der Finanzen	4 780 300	86 895 000	82 114 700	10 082 800	147 150 250
VII	Staatsministerium für Wirtschaft	1 610 000	16 528 000	14 918 000	10 431 400	15 021 400
VIII	Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	108 124 350	185 868 570	77 744 220	94 348 530	158 135 800
IX	Staatsministerium für Arbeit und soziale Fürsorge	18 588 510	399 076 257	380 507 747	10 237 440	444 133 600
X	Staatsministerium für Verkehrsangelegenheiten	267 100	2 700 900	2 333 800	1 314 000	1 968 300
XI	Staatsministerium für Sonderaufgaben	122 160 000	176 950 100	54 790 100	86 975 900	63 116 800
XII	Oberster Rechnungshof	2 800	1 977 900	1 974 100	2 800	388 000
XIII	Allgemeine Finanzverwaltung	2 865 886 500	637 816 463	+ 2 208 070 037	2 327 799 490	624 088 771
XIV	Kriegsfolgelasten	—	908 000 000	908 000 000	—	—
	Beitrag zum außerordentlichen Haushalt	—	—	—	—	432 452 428
	Summe	3 263 211 800	3 263 211 800	—	2 645 466 170	2 645 466 170

Gesamtplan
(Erste Anlage zum Haushaltsgesetz)

Staatshaushalt

für 1946		Sohn für 1947						
Überschuß (+) Zuschuß (-)	Einnahmen		Ausgaben		Überschuß		Zuschuß	
	mehr	weniger	mehr	weniger	mehr	weniger	mehr	weniger
RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM
- 6 351 400	4 073 450	—	6 317 410	—	—	—	2 443 960	—
- 1 115 500	1 500	—	1 225 600	—	—	—	1 224 100	—
- 190 604 260	61 709 950	—	303 341 320	—	—	—	241 631 370	—
- 76 280 611	4 019 600	—	—	12 509 711	—	—	—	16 529 311
- 190 384 240	—	2 366 070	—	164 830	—	—	2 181 240	—
- 197 067 450	—	3 302 500	—	60 255 250	—	—	—	54 952 750
- 4 990 000	—	3 821 400	1 506 600	—	—	—	10 328 000	—
- 63 787 270	13 775 820	—	27 732 770	—	—	—	13 956 950	—
- 433 896 160	3 331 070	—	—	45 057 343	—	—	—	53 388 413
- 654 300	—	946 900	732 600	—	—	—	1 679 500	—
+ 23 857 100	35 184 100	—	113 831 300	—	—	—	78 647 200	—
- 384 200	—	—	1 589 900	—	—	—	1 589 900	—
+ 1 503 710 719	536 087 010	—	—	166 272 308	704 359 318	—	—	—
—	—	—	908 000 000	—	—	—	908 000 000	—
- 432 452 428	—	—	—	432 452 428	—	—	—	432 452 428
—	665 182 500	17 436 870	1 364 477 500	716 731 870	704 359 318	—	1 281 682 220	557 322 902
	647 745 630		647 745 630				704 359 318	

Staatshaushalt 1947

Gesamtplan
(Erste Anlage zum Haushaltsgesetz)

II. Teil. Außerordentlicher Staatshaushalt

	Voranschlag für		Sohn für 1947	
	1947	1946	mehr	weniger
	RM	RM	RM	RM
Einnahme				
Aus Beitrag des ordentlichen Haushalts	75 000 000	1 190 000 000	—	1 115 000 000
Ausgabe				
Auf Rechnung des Beitrags des ordentlichen Haushalts	75 000 000	1 190 000 000	—	1 115 000 000

Zweite Anlage zum Haushaltsgesetz

Durchführungsbestimmungen

1. Die in den Einzelplänen veranschlagten Mittel für die Titel 102 und 103 bei den persönlichen Ausgaben und für die Titel 200 bis 203 und 206 bei den sächlichen Ausgaben sind getrennt für jede der beiden Gruppen von Haushaltsausgaben innerhalb des gleichen Haushaltskapitels gegenseitig deckungsfähig. Ferner können die Mittel für Hilfsleistungen durch Beamte und für Hilfsleistungen durch nichtbeamtete Kräfte um die Beträge überschritten werden, die für die Versehung offener Stellen von planmäßigen Beamten durch Beamte oder nichtbeamtete Hilfskräfte erwachsen. Die für die Versehung einer solchen Stelle entstehenden Kosten dürfen jedoch die infolge des Offenstehens der Stelle erzielten Einsparungen keinesfalls übersteigen.

2. Erstattungen von Post-, Telegramm- und Fernsprechgebühren sind von der Ausgabe abzusetzen.

3. Aus Mitteln für Neu- und Erweiterungsbauten dürfen auch die Kosten der Entwurfsbearbeitung und der Bauaufsicht bestritten werden.

4. Übersteigt bei einem Einnahmetitel der Betrag der tatsächlich auf gekommenen Einnahmen den Haushaltsansatz und können auf Grund eines Haushaltsvermerks bei einem übertragbaren Ausgabebetitel in Höhe dieser Mehreinnahmen Ausgaben geleistet werden, so dürfen abweichend von § 73 der RHO. die Beträge solcher Mehreinnahmen, die zum Schlusse des Rechnungsjahres für Zwecke der Ausgabebetitel nicht verwendet worden sind, in der Haushaltsrechnung als Ausgaberesst und zugleich als Mehrausgabe ausgewiesen werden.